

10. Februar 2023

PräsLG Frau Gabriele IMMEN
LG Göttingen
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Guten Tag, sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin!

Ich, Prof. Dr. Johannes LUDWIG, vertrete das Onlinemedium "DokZentrum ansTageslicht.de" (www.ansTageslicht.de), das sich u.a. auch mit Fragen und Themen aus dem Bereich der Justiz befasst. In diesem Zusammenhang arbeiten wir die Geschichte von Frau Lisa HASE auf, die seit 2004 einen ersten und seit 2008 einen zweiten Arzthaftungsprozess vor dem LG Göttingen führt. Im ersten Fall betrifft es die Zahnklinik der UMG, im zweiten Fall einen Zahnarzt, der in Göttingen eine Art ‚hohes Tier‘ im zahnärztlichen Gewerbe darstellt. Die Beklagten sind uns namentlich bekannt. Unsere Recherchen geschehen mit Einverständnis von Frau HASE.

Sie waren mit diesen Fällen befasst (Az: 2 O 985/04 bzw. ab 2011: 9 O 4/11 sowie: 2 O 1097/08 bzw. ab 2011: 9 O 24/11). Und zwar insgesamt drei Male.

Es ging immer um Befangenheitsanträge, die Frau HASE gegen ihre gesetzlichen Richter gestellt hatte, und über die Sie als zuständige Kammervertreterin mitentscheiden mussten.

So z.B. über einen solchen Antrag vom August 2017, den Sie am 2.11.2017 abschlägig beschieden hatten. Der Antrag basierte auf der Besorgnis der Befangenheit, weil sich die gesetzlichen Richter (VorsRi LG KÜTTLER, RiinLG Dr. SCHÄPER, RiinLG CZETTO) geweigert hatten, entsprechende Hinweise auf Fakten zur Kenntnis zu nehmen. Beispielsweise darauf, dass die Richter:innen in einem ihrer Beweisbeschlüsse dem (dritten) Gutachter vorgegeben hatten, davon auszugehen, der beklagte Zahnarzt Dr. dent. [REDACTED] habe die Behandlung von Frau HASE im August 2004 beendet. Tatsächlich hatte der fragliche Zahnarzt seiner Patientin einen Monat später schriftlich attestiert, dass sie bei ihm „in Behandlung“ ist. Davon abgesehen, hat der fragliche Zahnarzt sie auch noch im Oktober 2004 behandelt, jenem Monat, den Frau HASE als „zahnmedizinischen Katastrophenmonat“ in Erinnerung hat, in dem ganz offenbar eklatante Fehler passiert sind.

Diese Hinweise sind umfangreich in diversen Schriftsätzen von Frau HASE's Anwältin mehrfach vorgetragen worden.

In der ablehnenden Begründung des fraglichen Befangenheitsantrags schreiben Sie, die gesetzlichen Richter:innen hätten „ausgeführt, dass die Schriftsätze der Klägerinkeinen Anlass geben, die in dem Beschlussgeäußerten Auffassungen zu ändern.“ Sie hätten sich "sehr wohl mit den eingereichten Stellungnahmen auseinandergesetzt.“

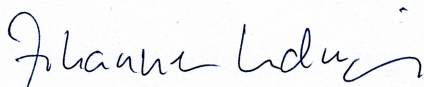
In diesem Zusammenhang haben wir diese Fragen an Sie:

- 1) Wie ist es möglich, dass Hinweise, die einen eindeutigen Widerspruch aufzeigen „keinen Anlass geben“ bzw. „geeignet sind“, einmal gefasste „Auffassungen zu ändern“ bzw. „zu überdenken“?
- 2) Ist dies Standard am LG Göttingen, dem Sie präsidieren?
- 3) Oder geschah die Zurückweisung des Befangenheitsantrags aus Gründen der „Kameraderie“, wie das ein ehemaliger Richter am OLG Köln in seinem Buch über das Befangenheitsrecht genannt hatte?

Weiter wollen wir Sie dies fragen:

- 4) Die beiden fraglichen Verfahren gehen an Ihrem Gericht jetzt ins 15. bzw. 19. Jahr, immer noch in der 1. Instanz. Der beauftragte Gutachter hat zu erkennen gegeben, dass er nicht vor 2024 im Stande sei, mit seinem Gutachten zu beginnen. Das wäre dann das 16. bzw. 20. Jahr seit Verfahrensbeginn.
Müssen wir davon ausgehen, dass Ihr Gericht hier auf eine ‚biologische Lösung‘ dieser Verfahren spekuliert?
- 5) Und wie geht man an Ihrem Gericht mit derlei Problemen um, wenn dann erst ein „Vorgutachten“ auf dem Tisch liegt?
- 6) Ist dieses Vorgehen an Ihrem Gericht die übliche Prozessökonomie, erst „Vorgutachten“ in Auftrag zu geben, bei denen die Richter – im Gegensatz zu § 404a, Abs.3 ZPO - keine Anschlussstatsachen vorgegeben haben, sondern nach Fertigstellung dann ggfs. weitere Gutachten beauftragen und/oder weitere Zeugen einzuvernehmen bzw. Beweis zu erheben gedenken?
- 7) Wieviele Zivilverfahren an Ihrem Gericht befinden sich
 - a. länger als 5 Jahre
 - b. länger als 10 Jahre
 - c. länger als 14 Jahre immer noch in der ersten Instanz?

Wir benötigen Ihre Antworten bis zum Freitag, den 24.2.2023, 12 Uhr - Eingang entweder via Email vorab, sonst Eingang in schriftlicher Form (Prof. J. Ludwig, Keplerstr. 13, 15831 Mahlow) - und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Johannes Ludwig)